

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung "Zusatzqualifikation Barmanagement" für Auszubildende im Gastgewerbe

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.10.2014 erlässt die Industrieund Handelskammer Nordschwarzwald als zuständige Stelle nach §§ 9 und 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 DienstrechtsneuordnungsG vom 5.2.2009 (BGBI.I S.160) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen folgende Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung "IHK-Zusatzqualifikation Barmanagement".

§ 1 Ziel der Prüfung:

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die Auszubildende in einem anerkannten dreijährigen gastgewerblichen Ausbildungsberuf über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

 Ausnahmen sind in § 2 Absatz 3 geregelt.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen beziehungsweise anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
- 1. im einem anerkannten dreijährigen gastgewerblichen Ausbildungsberuf ausgebildet wird und
- 2. zur Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen gastgewerblichen Ausbildungsberuf zugelassen wurde und
- 3. nachweist, dass er/sie im Ausbildungsbetrieb im Umfang von mindestens 120 Stunden und in der Berufsschule im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden zusätzlich für die Zusatzqualifikation "Barmanagement" geschult wurde.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des entsprechenden Ausbildungsbetriebes.
- (3) Zur Prüfung wird auch zugelassen, wer
- 1. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen gastgewerblichen Ausbildungsberuf mit Erfolg abgelegt hat und nach der Ausbildung insgesamt eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis hinter der Bar nachweisen kann oder
- 2. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen gastgewerblichen Ausbildungsberuf mit Erfolg abgelegt hat und nach der Ausbildung insgesamt eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis hinter der Bar nachweisen kann.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfungsteilnehmer zum Zeitpunkt der Prüfung das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung in einem



anerkannten gastgewerblichen Ausbildungsberuf erfolgen.

(6) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Qualifikationsbereiche
 - Fachtheorie
 - Fachpraxis
- (2) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt.
- (3) Soweit die Prüfung schriftlich abgenommen wird, kann sie gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.

§ 4 Qualifikationsbereich Fachtheorie

(1) Im Qualifikationsbereich "Fachtheorie " sind praxisorientierte, barspezifische Aufgabenstellungen zu bearbeiten.

Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf die Fächer:

- Waren- und Getränkekunde
- Warenwirtschaft
- Marketing und Verkauf
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt insgesamt mindestens 90 Minuten.

§ 5 Qualifikationsbereich Fachpraxis

(1) Der Qualifikationsbereich "Fachpraxis" wird praktisch geprüft und beinhaltet ein Fachgespräch.

Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf die barspezifischen Bereiche:

- Vor- und Nachbereitungsarbeiten
- Herstellen und Präsentieren von Misch- und Mixgetränken
- Umgang mit Gästen und Verkauf
- (2) Die Prüfungsdauer beträgt einschließlich des Fachgesprächs mindestens 120 Minuten. Das Fachgespräch soll 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den einzelnen Fächern der Qualifikationsbereiche "Fachtheorie" und "Fachpraxis" jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind.



§ 7 Zeugnis

Die Industrie- und Handelskammer stellt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis aus. Es enthält die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Punkte sowie eine Gesamtnote. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punkte aus den einzelnen Prüfungsfächern.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Pforzheim, den 16.10.2014 Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

Dipl.-Wi.-Ing. Burkhard Thost

Präsident

Martin Keppler Hauptgeschäftsführer

Seite 3 von 3